

**Beschlussvorlage FB 3/061/2021
TOP Nr. 9 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
21.09.2021

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Gemeindliche Entwässerungsanlagen;
Umlegung des Niederschlagswasser- und Fremdwasserkanals (sog. Goldberg-Kanal) im
Bereich der Giselastraße und Elisabethstraße;
Einleitung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 5 WHG)
und Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Ausgelöst durch Starkregen im Jahr 2013 und einen massiven Wasserschaden durch aufstauendes Grund- / Niederschlagswasser in der Senke westlich der Elisabethstraße am dortigen städtischen Kinderhaus wurden hydrogeologische Untersuchungen zur Lösung der Überschwemmungssituation eingeleitet. Leider konnten keine Lösungen aufgezeigt werden, da sowohl eine örtliche Versickerung (auch Tiefenbrunnen) wegen der Bodenbeschaffenheiten ausscheiden; Vorfluter zur Ableitung sind weithin nicht vorhanden.

In der Folge wurden dann Untersuchungen am sog. „Goldbergkanal“ eingeleitet, dessen Existenz anfänglich nicht bekannt war und der vormals den Ablauf der Senke sichergestellt hat. Es handelt sich dabei um eine Entwässerungsleitung (historisch ein offener Graben), die ausgehend von der Marienstraße und quer über private Grundstücke und teilweise unter Gebäude bis zur Giselastraße führt und letztendlich in den Urteibach-Fehlbach an der Volksfestwiese einleitet.

Die rechtliche Bedeutung und auch die rechtlichen Verhältnisse des Goldbergkanals waren bisher nicht geklärt, zumal selbst die Existenz dieser Leitungen weithin unbekannt war. Aus diesem Grunde wurde das Leitungssystem auch bei den Kanalisationsarbeiten des Quartieres im Jahr 2003 unberücksichtigt gelassen. Die Entwässerungsleitung dient als Vorfluter für die Felddrainagen und innerorts auch für die Straßenentwässerung. Teilweise werden auch Niederschlagswässer (Dach- und Hofflächen) eingeleitet.

Am Kinderhauses „St. Elisabeth“ wurden seit 2013 keine Abhilfemaßnahmen für den Überschwemmungsschutz durchgeführt. Um Gebäudeschäden zu vermeiden, wird aber seither das Grundwasser (Stauwasser) der dortigen Senke abgepumpt, sobald eine kritische Höhe erreicht wird. Mangels Vorfluter erfolgt die Einleitung in den städtischen Schmutzwasserkanal (!).

Seit 2018 sind jetzt auch großflächige Vernässungen im Umfeld aufgetreten, die zu Wasserschäden der Keller von Altbauten im Umfeld führen. Diese Veränderungen werden darauf zurückgeführt, dass der Goldbergkanal im schadhafte Abschnitt zwischen der Marienstraße und der Giselastraße zwischenzeitlich vollständig verschlossen ist. Dieser Kanalabschnitt verläuft ungesichert durch private Grundstücke und ist teilweise überbaut. Eine Erneuerung ist unwirtschaftlich und kann auch eigentumsrechtlich nicht (zumindest nicht einvernehmlich) umgesetzt werden.

Die Stadt Grafing b.M. plant deshalb die Neuverlegung des Goldbergkanals im westlichen Abschnitt innerhalb des öffentlichen Straßenraumes (Giselastraße / Elisabethstraße).

Es bestätigte sich dann auch, dass für den Goldberg-Kanal keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG - Einleitung von gesammelten Niederschlagswassers aus dem Goldbergkanal in den Urteibach-Fehlbach) vorliegt. Auch ein Alt-recht (§ 20 WHG, Art. 75 BayWG) liegt nicht vor und kann auch historisch nicht dargelegt werden. So wurde der Goldbergkanal erst in den 1970er Jahren von der Stadt errichtet und damit nachweislich erst nach dem maßgeblichen Rechtszeitpunkt des 01.03.1965. Bis dahin war der Goldbergkanal offenbar ein offener Entwässerungsgraben. Die jetzt geplante Umle-gung des Abwasserkanals in die Giselastraße (Kanalneubau) bedingt deshalb die (nachträg-lich) Erteilung der Einleitungserlaubnis.

Man verständigte mit den Genehmigungs- und Fachbehörden darauf, dass die Stadt Grafing b.M. in Vorbereitung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens das Einzugsgebiet ermittelt und die Abflussverhältnisse darlegt. Dabei muss der Nachweis geführt werden, dass eine Mehrbelastung des Urteibaches (Hochwasserschutz) ausgeschlossen ist.

Auf der Grundlage des ersten technischen Bauentwurfes des Ing.Büros ROPLAN vom Juni 2021 erfolgte zuletzt am 29.07.2021 eine Ortseinsicht mit dem Wasserwirtschaftsamt Ro-senheim. Nach der fachtechnischen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 30.07.2021 besteht danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Bedingungen mit der Einleitung der Entwässerungsleitung (Gold-bergkanal) in das öffentliche Gewässernetz (Urteib-Fehlbach) Einverständnis:

- a. Das Niederschlagswasser aus den privaten Grundstücken (bisherige Einleitungen von Baugrundstücken) muss vor Ort gemäß DWA-M 153 und DWA-A 138 versickert werden.
- b. Es ist zu überprüfen, ob auch das Niederschlagswasser aus der Anliegerstraße (Stra-ßenentwässerung) vor Ort gemäß DWA-M 153 und DWA-A 138 versickert werden kann.
- c. Ein Absetzschacht ist im Bereich des Kinderhauses einzurichten.
- d. Die Verrohrung des Fehlbaches im Bereich des Wertstoffhofes ist langfristig zu entfernen und der Bach zu renaturieren.

Diesen Anforderungen wird entsprochen. Insbesondere (zu a) ist festzustellen, dass abwei-chend von den bisherigen Annahmen im Bauentwurf (Einzugsgebietsermittlung) nach den städtischen Unterlagen die Grundstücke

- Fl.Nr. 421/5 (Goldberg 18),
- Fl.Nr. 4232 (Gerhart-Hauptmann-Straße 10) und
- Fl.Nr. 406/3 (Giselastraße 2)

keine Niederschlagswassereinleitung betreiben. Der Bauentwurf hat die Annahme einer Einleitung aus der Existenz von Abzweigungen (Videobefahrung) abgeleitet. Die tatsäch-lichen Verhältnisse werden jetzt noch durch eine örtliche Überprüfung abgeklärt.

Allein am Grundstück Fl.Nr. 406/5 (Giselastraße 6) besteht offenbar noch eine Einleitungs-stelle. Da die Kanalleitung keine Entwässerungsanlage im Sinne der örtlichen Entwässe-rungssatzung darstellt, besteht jedoch kein Benutzungsanspruch. Das Benutzungsverhältnis kann damit gegebenenfalls auch zwangsweise beendet werden, sollte keine einvernehmli-che Verständigung gefunden werden.

Um die provisorischen Sicherungsmaßnahmen am Kinderhaus mit der fast ständigen Ab-senkung von Stauwasser und deren Einleitung in den Schmutzwasserkanal (!) so schnell wie möglich aufgeben zu können, ist eine baldmögliche Umsetzung des Vorhabens (Frühjahr 2022) geplant.

Vor den weiteren Vorbereitungs- und Planungsschritten ist aber die rechtliche Umsetzung abzusichern. Aufgrund des Bauentwurfes vom 07.09.2021 soll dafür die wasserrechtliche Genehmigung der notwendigen Gewässereinleitung (gehobene Erlaubnis, § 5 WHG) eingeholt werden. Angesichts der positiven fachgutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und der damit gegebenen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen soll gleichzeitig ein **vorzeitiger Beginn** zugelassen beantragt werden (§ 17 WHG), um gesichert im Frühjahr 2022 die Maßnahme umsetzen zu können. Aufgrund des Umstandes, dass derzeit zum Schutz des Kinderhaus das Stauwasser der Senke in erheblichem Umfang in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden muss und auch den Vernässungen der Keller im baulichen Umfeld abgeholfen werden soll, besteht ein öffentliches Interesse an der vorzeitigen Umsetzung der Kanalbaumaßnahme.

Unabhängig von der Wiedernutzbarmachung des Goldbergkanals werden noch Objektschutzmaßnahmen am Kinderhaus umgesetzt. Dort werden die bodentiefen Fenster im Untergeschoss (und damit die Eintrittsstelle des aufstauenden Grundwassers unterhalb des Estrichs) durch auftriebssichere und wasserdichte Umwehrungen gesichert. Damit kann sichergestellt werden, dass auch bei einer Überlastung des Goldbergkanals (dieser erhält einen Drosselabfluss, um eine Überlastung des Urteil-Fehlbaches und damit eine Verschärfung der Hochwassersituation in der Innenstadt auszuschließen) keine Gebäudeschäden mehr entstehen.

(Der Bauentwurf liegt noch nicht vor und wird bis zur Sitzung nachgereicht)

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Antragstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis (gehobene Erlaubnis, § 5 WHG) für den Goldbergkanal in den Urteil-Fehlbach (Gewässer) als rechtliche Grundlage für die geplante Wiedernutzbarmachung der Entwässerungsleitung im Bereich der Giselastraße / Elisabethstraße (Kanalerneuerung und Umlegung in den öffentlichen Straßenraum). Gleichzeitig wird der vorzeitige Beginn für die Kanalbaumaßnahme beantragt (§ 17 WHG).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein